



Vertrag

Einwohnergemeinde

Dorferkorporation

23. September 1986

SRV 63

**Vertrag (Konzession) zwischen der
Einwohnergemeinde Herisau und der
Dorferkorporation Herisau, Wasserversorgung
betreffend die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung
im Gemeindegebiet Herisau ^{1) 2) 3)}**

I. Konzession

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Einwohnergemeinde Herisau erteilt der Dorferkorporation Herisau die Konzession zur öffentlichen Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Herisau.
- ² Zur Erfüllung der von der Dorferkorporation übernommenen Aufgabe des Betriebes und Unterhaltes der öffentlichen Wasserversorgung räumt die Einwohnergemeinde der Dorferkorporation das Recht ein, den öffentlichen Grund und Boden unentgeltlich für die Verlegung von Haupt- und Zuleitungen zu benützen.

II. Träger der Wasserversorgung

Art. 2 Rechtsform, Sitz

- ¹ Die mit der Wasserversorgung betraute Dorferkorporation bildet gemäss ihren Statuten eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 59 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 25 ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB und hat ihren Sitz in Herisau.
- ² Sie dient dem Gemeinwohl.

Art. 3 Organisation, Mitgliedschaft

- 1 Die Dorferkorporation regelt ihre Angelegenheiten, ihre Organisation und die Mitgliedschaft innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetzgebung und im Rahmen dieses Konzessionsvertrages durch die Statuten und das Reglement über die Wasserabgabe selbstständig.

¹⁾ Vom Gemeinderat genehmigt: 23. September 1986

²⁾ Vom Einwohnerrat genehmigt: 22. Oktober 1986

³⁾ Unbenützter Referendumsablauf: 27. November 1986



III. Aufgabe der Wasserversorgung

Art. 4 Wasserversorgungsanlagen

¹ Die Dorferkorporation erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den dazugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers (Hauptleitungen, Quelfassungen, Reservoirs, Pumphäuser usw.).

² Alle Hydranten, inkl. Anschlussleitungen mit Anschluss-Schieber sind Eigentum der Gemeinde und von dieser zu erstellen und zu unterhalten.

³ Der Wasserverbrauch zu Feuerlöschzwecken und zu Übungen der Feuerwehr und des Zivilschutzes ist unentgeltlich.

Art. 5 Versorgungsauftrag

¹ Die Dorferkorporation versorgt mit ihrer Wasserversorgung die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dem Eidg. Lebensmittelbuch entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in diesem Rahmen für den Brandschutz eine ausreichende Löschwasserversorgung.

Art. 6 Erschliessungspflicht

¹ Die Planung und Ausführung der für eine zonengemässe Nutzung notwendigen Erschliessungsanlagen im Bereiche der Wasserversorgung hat sich nach den raumplanerischen Grundsätzen des Eidg. Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Eidg. Raumplanungsgesetz (EG zum RPG) zu richten.

² Die Einwohnergemeinde überlässt der Dorferkorporation in diesem Rahmen die Projektierung und Erstellung der Erschliessungsanlagen im Bereiche der öffentlichen Wasserversorgung. Bei der Festlegung des für die Erschliessungsanlagen massgebenden Gemeinderichtplanes und der Sondernutzungspläne berücksichtigt die Einwohnergemeinde als Planungsträgerin neben den allgemeinen öffentlichen raumplanerischen, auch die besonderen Interessen der Dorferkorporation als Trägerin der Wasserversorgung.

IV. Verhältnis zwischen Dorferkorporation und Wasserbezüger

Art. 7 Geltung der Statuten, Reglemente, Tarife

¹ Das Verhältnis zwischen der Dorferkorporation und den Wasserbezüger regelt sich nach ihren Statuten, dem Reglement über die Wasserabgabe und der darin enthaltenen Tarife und technischen Vorschriften.

² Grundeigentümer, die nicht Mitglied der Dorferkorporation sind, sind als Wasserbezüger bei den Anschlussbeiträgen und bei den Benützungsgebühren den Mitgliedern gleichgestellt.



Art. 8 Anschlussrecht

¹ Jeder Grundeigentümer im Gemeindegebiet ist grundsätzlich zum Anschluss an das Wassernetz der Dorferkorporation berechtigt.

² Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die dauernde Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen und betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, es sei denn, der Bezüger übernehme die vollen Kosten.

Art. 9 Anschlussbeiträge

Die Einwohnergemeinde erhebt keine Anschlussbeiträge und Einkaufssummen für Hydranten- und Wasserversorgungsanlagen. Dies ist ausschliesslich Sache der Dorferkorporation.

Art. 10 Bemessung

Die Beiträge und Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung anderer Beiträge und Subventionen die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, der Betrieb und Unterhalt der Versorgungsanlagen sowie die Schaffung betriebsnotwendiger Reserven gedeckt werden.

V. Verhältnis zwischen Dorferkorporation und Einwohnergemeinde

Art. 11 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Anlagen und den Betrieb aufgrund dieses Konzessionsvertrages und der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Raumplanung, Gesundheitspolizei, Feuerpolizei, Gewässerschutz usw.) aus.

² Projekte für Wasserversorgungsanlagen unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 12 Vertretung in der Verwaltung

Im ausführenden Organ der Korporation (Verwaltung) hat der Gemeinderat Anspruch auf einen Sitz.

Art. 13 Gemeindebeiträge

Durch besonderen Beschluss kann die Einwohnergemeinde der Dorferkorporation Subventionen zusprechen.

Art. 14 Tarifänderungen

Änderungen der Tarife für Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren (Wasserzins) sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.



VI. Vertragsdauer

Art. 15 Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 2036. Er gilt jeweils für weitere 10 Jahre als verlängert, sofern er nicht wenigstens ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Vertragsbeginn fallen alle bisherigen einschlägigen Verträge zwischen der Einwohnergemeinde Herisau und der Dorferkorporation Herisau dahin.

² Aufgehoben wird damit insbesondere die "Verordnung über die finanzielle Unterstützung der Erstellung von Anschlussleitungen an das Dorf-Hydrantennetz, die ausserhalb des Brunnenamtes liegen" vom 9. November 1884.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt vorbehältlich seiner Genehmigung durch die zuständigen Organe der Dorferkorporation und der Einwohnergemeinde sowie nach der Genehmigung der neuen Statuten der Dorferkorporation durch den Regierungsrat von Appenzell A. Rh. am 1. Januar 1987 in Kraft.

² Seitens der Einwohnergemeinde bedarf der Vertrag der Genehmigung des Gemeinderates und des Einwohnerrates. Der Genehmigungsbeschluss des Einwohnerrates untersteht dem fakultativen Referendum.

Herisau, 23. September 1986

EINWOHNERGEMEINDE

HERISAU

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

(R. Kunz)

Der Gemeindeschreiber:

(W. Bänziger)

DORFERKORPORATION

HERISAU

Für die Verwaltung

Der Präsident:

(E. Preisig)

Der Aktuar:

(W. Nef)